

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 205 - 208

Familienrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

**Familienrecht. Ehescheidung und deren Wirkung nach bayr. Landrecht.** Nach Tbl. I c. 6 §. 42 Nr. 4 dauert die Ehescheidung wegen Ehebruchs beständig, außerdem aber nur solange, als die Ursache nicht aufhört, also unbestimmte Zeit, und nach Num. Nr. 4 pflegt man insonderheit wegen Sävitien niemals ad tempus indefinitum, sondern nur auf ein so anderes Jahr zu separiren.

In §. 45 Nr. a. a. O. ist bestimmt, daß, wenn eine Ehe aus Verschulden des Ehemanns z. E. wegen verübten Ehebruchs oder Grausamkeit zu Tisch und Bett geschieden wird, die Frau alles zu sich nimmt, was ihr auf den Fall, wenn der Mann vor ihr gestorben wäre, von Bedingung oder von Rechtswegen gebührt hätte. In Num. Nr. 1 ist ausgeführt, die Frau nehme ex hoc principio ihr eingebrachtes Heirathsgut nebst allen übrigen Mäten zu sich, und der Mann könne sie an freier Disposition um so weniger hindern, als er die Administration und den usus fructus per divortium verloren habe.

Rücksichtlich dieser Wirkung der Ehescheidung aus Verschulden des Mannes ist im Gesetzestexte kein Unterschied gemacht, ob dieselbe für beständig, unbestimmte oder bestimmte Zeit erfolgt ist, und in den Num. ist unter „Neuntens“ ausdrücklich hervorgehoben, es sei hierinfallß einerlei, ob die Ehescheidung ex capite divortii, saevitiei, malitiosae desertionis oder sonstigem Verschulden des Ehemannes vorgenommen worden. In diesem Sinne wurde auch bereits öfter oberstrichterlich entschieden. Sammlg. V 372, VIII 451.

Daß durch die Ehescheidung auf bestimmte Frist aus Verschulden des Mannes aufgehobene Recht der Administration und Nutznießung des Paraphernalvermögens der Frau kann nach Ablauf jener Zeit vom Manne wieder in Anspruch genommen und mit



Klage verfolgt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er die getrennte Ehe wieder fortsetzt oder daß deren Fortsetzung durch die Schuld der Frau gehindert wird. Denn nach Zhl. I c. 6 §. 1 des bayr. RM. besteht der Ehestand in unzertrennlicher Gemeinschaft der Ehegatten, mit welcher nach §. 12 a. a. O. besondere Rechte und Pflichten derselben verbunden sind, und zu welcher nach Anm. Nr. 1 „viertens“ gemeinschaftliche Wohnung erfordert wird. Nur für diese ungetheilte eheliche Lebensgemeinschaft oder für den Fall deren Trennung aus Verschulden der Ehefrau ist von dem Gesetze dem Ehemann das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Paraphernalvermögens der Frau gewährt.

Zur Begründung der Klage auf Einräumung dieses Rechts ist daher die Behauptung des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Trennung aus Verschulden der Ehefrau erforderlich. Urth. v. 24. Januar Reg. I 180, 1883.

Zum Sage: pater est quem nuptiae demonstrant und dem Beweise des Gegentheils. Unter der Behauptung, seine Ehefrau habe im Jahre 1876 die gemeinschaftliche Wohnung zu Q. verlassen, daselbst mit einem S. in einer anderen Wohnung zusammengelebt, sei dann mit jenem in das eine Viertelstunde von Q. entfernte A. gezogen, habe dort wie hier mit dem S. Umgang gepflogen, in A. am 11. Januar 1880 einen Knaben geboren und zugestanden, daß S. der Vater des Kindes sei, dem ungeachtet aber und obgleich er seit 1876 mit seiner Frau nicht mehr zusammengekommen, bei dem Standesamt ihn als Vater des Kindes angegeben, hatte K. gegen die Curatel dieses Kindes auf Befreiung von der Vaterschaft geklagt, der angegangene Richter über die gedachten Behauptungen Beweis zugelassen und, nachdem er erachtet, daß



diese theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht seien, damit aber nicht vollständige Probe einer lang andauernden Abwesenheit des K. erbracht sei, woraus zur Evidenz hervorgehen würde, daß K. unmöglich das fragliche Kind erzeugt haben könnte, auf den von K. abzuleistenden Eid erkannt, daß er seine Frau innerhalb des 15. März und 13. Juli 1879 fleischlich nicht beigewohnt habe.

Die deshalb von beflagter Seite eingelegte Berufung war zurückgewiesen worden, weil der Oberrichter annahm, ein Beweis, daß durch eine ganz außerordentliche Verkettung von Umständen ein die Beiwohnung ermöglichendes Zusammentreffen niemals habe stattfinden können, sei nicht unzulässig und es genüge, wenn Umstände oder Verhältnisse dargelegt würden, woraus sich das Unterbleiben der ehelichen Beiwohnung während der mit der Geburt des Kindes correspondirenden Zeit als nothwendige Folge ergebe und erachtete, gegenüber dem Resultate der klägerischen Beweisführung sei der beflagte Theil durch das erstrichterliche Urtheil nicht beschwert.

Auf erhobene Revisionsbeschwerde jedoch wurde das oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Klage des K. abgewiesen aus folgenden Gründen:

Nach dem hier maßgebenden Bayr. U. R. Th. I c. 4 §. 9 Nr. 1 und 2 und Anm. hiezu Nr 1—3 wird, sobald die Ehe einmal dargethan ist, auch die Rechtmäßigkeit der hierin erzeugten Kinder ohne weitere Probe präsumirt. Diese Präsumtion ist allerdings keine *praesumptio juris et de jure*, sondern nur *violenta* (s. O. von 1753 c. 12 §. 2 Nr. 5 u. Anm. hiezu lit. f.), so daß noch eine Gegenprobe statt hat; es muß jedoch diese sehr stark und *per evidentiam facti* vollkommen dargelegt sein, z. B. wenn man zeigen kann, daß das angebliche Kind unterschoben sei, oder der Ehemann



wegen allzulang dauernder Abwesenheit, wegen Krankheit oder Impotenz seiner Ehefrau innerhalb der mit der Geburt des Kindes correspondirenden Zeit unmöglich habe beiwohnen können.

Die Geständnisse der Mutter, daß das Kind nicht von ihrem Ehemann, sondern von einem Andern sei, sollen dem Kinde an seiner Rechtsmäßigkeit oder Präsumtion ohne obverstandene augenscheinliche Probe nicht schaden.

Hienach erschiene es nicht als gerechtfertigt, den Gegenbeweis bezüglich der in Frage stehenden Präsumtion auf die Fälle der Unterschlebung des Kindes, der allzulangen Abwesenheit der Krankheit oder Impotenz des Ehemannes zu beschränken; allein nach dem Ausdrücke des Gesetzes ist es nicht minder klar, daß der gegen die fragliche Präsumtion zugelassene Gegenbeweis anders nicht als durch die Darlegung der Unmöglichkeit der Beiwohnung, per evidentiam facti, geführt werden könne. — Sammlg. III 441, V 381, VII 657. Vgl. Seuffert Com. z. bayr. G.D. v. 1753 c. 12 §. 2 B. IV S. 234 u. f., Bähr, die Anerkennung als Verpf.=Grund S. 184 u. f., Savigny Syst. II 388 u. f., Seuffert Arch. Bd. 34, N. 87.

Alle die Seitens des K. angestellten thatsächlichen Momente aber weisen offenbar nicht darauf hin, daß derselbe innerhalb der kritischen Zeit seiner Ehefrau unmöglich habe beiwohnen können; sie sind also irrelevant. Das oberlandesgerichtliche Urtheil hat daher gegen die oben Eingang angeführte gesetzliche Vorschrift verstoßen. — Vgl. auch §. 16 Nr. 1 des Einf.-Ges. z. (EProz.=D.) Urtheil vom 29. Januar, Reg. I 194, 1883.